

fliktkommission aufzuheben und den Verklagten in Höhe von 5 200 Mark materiell verantwortlich zu machen.

Zur Begründung trug er u. a. vor, daß die Staatliche Versicherung die Leistung der Versicherungssumme teilweise versage, weil der Verklagte bei Eintritt des Schadens einen Blutalkoholgehalt von mehr als 0,5 Promille hatte und der Schaden von ihm schuldhaft herbeigeführt worden ist. Nach Abzug der Versicherungsleistung vom Gesamtschaden ergebe sich für den Betrieb der geltend gemachte Schadensbetrag.

Aus den G r ü n d e n :

Wenn ein Werkträger einen Schaden durch schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflichten verursacht hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§112 Abs. 2 GBA). Er hat den direkten Schaden bis zum vollen Umfange zu ersetzen, wenn das arbeitspflichtverletzende Verhalten gleichzeitig eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat ist (§ 113 Abs. 2 Buchst. c GBA).

Sowohl durch den Alkoholgenuß während der Arbeitszeit als auch durch das Führen des Lkws unter Alkoholeinfluß hat der Verklagte fahrlässig seine Arbeitspflichten verletzt. Diese schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflicht ist ursächlich für den Verkehrsunfall und den Schaden. Da das arbeitspflichtverletzende Verhalten des Verklagten gleichzeitig eine unter Alkoholeinfluß begangene Straftat ist, ist der Verklagte gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. c GBA verpflichtet, den direkten Schaden bis zum vollen Umfang zu ersetzen.

Bei der Festlegung der Schadenersatzsumme ist jedoch § 113 Abs. 4 GBA zu beachten. Nach Ansicht des Gerichts schließt der Straftatcharakter der Arbeitspflichtverletzung in diesem Fall eine Differenzierung gemäß § 113 Abs. 4 GBA in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA nicht aus. Wie bei jeder fahrlässigen Schadensverursachung ist daher die Gesamtheit aller Umstände einschließlich der volkswirtschaftlichen Auswirkung des Schadens bei der Festlegung der Schadenersatzsumme zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Falle war zu beachten, daß der Verklagte vor der Straftat in keinem Fall disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden mußte und daß es auch keine Beanstandungen wegen Alkoholgenußes während der Arbeitszeit gegeben hat. Vom Vertreter des Betriebes wurde eingeschätzt, daß der Verklagte ein guter Kraftfahrer ist. Zu beachten war weiter die erzieherische Wirkung des bereits durchgeführten Strafverfahrens. Dieses Strafverfahren ist nach Ansicht des Gerichts eine „bisherige erzieherische Maßnahme“ i. S. des § 109 Abs. 2 GBA.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und des Grades des Verschuldens des Verklagten sowie der Höhe des eingetretenen Schadens gelangte die Kammer daher zu dem Ergebnis, daß die Verpflichtung des Verklagten zum Schadenersatz in Höhe von 2 500 M angemessen ist. Damit wird sowohl ausreichend erzieherisch auf den Verklagten eingewirkt als auch teilweise der entstandene Schaden gedeckt.

Im Zusammenhang mit der Ansicht der Klägerin, daß der Verklagte den Teil des Schadens zu tragen habe, den die Staatliche Versicherung nicht deckt, muß darauf hingewiesen werden, daß der Versicherungsvertrag zwischen der Klägerin und der Staatlichen Versicherung der DDR keinen Einfluß auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit und die Höhe der Schadenersatzsumme hat (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 [GBI, I S. 355]).

§§ 112 ff. GBA; § 25 Abs. 2 KKO; § 30 Abs. 2 AGO.

Ein Betrieb, der von einem Werkträgern nach §§ 112 ff. GBA Zinsen verlangt, hat nachzuweisen, daß ihm durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln des Werkträgern tatsächlich Zinsen entgangen bzw. Zinsverpflichtungen entstanden sind, mithin ein Schaden zugefügt wurde.

Diesen Nachweis haben die Konfliktkommission (§ 25 Abs. 2 KKO) bzw. das Gericht (§ 30 Abs. 2 AGO) vom Betrieb zu fordern.

BG Halle, Urt. vom 23. Juni 1969 — Kass. A 7/69.

Der Verklagte war bei dem Kläger als Leiter einer Kleingaststätte tätig. Wegen eines bei einer Inventur festgestellten Fehlbetrags wandte sich der Kläger am 17. November 1967 an die Konfliktkommission.

Nachdem der Verklagte trotz ordnungsgemäßer, mehrfacher Ladungen nicht zur Beratung der Konfliktkommission erschienen war, erhob der Kläger Klage beim Kreisgericht.

Das Kreisgericht verurteilte den Verklagten gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA zum Schadenersatz und zur Zahlung von 4 % Zinsen seit dem 17. November 1967. Gbgm dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Staatsanwalts des Bezirks, mit dem die Verurteilung zur Zinszahlung gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Verurteilung des Verklagten zur Zahlung von 4 % Zinsen zuzüglich zum Schadenersatzbetrag ist das Kreisgericht offensichtlich davon ausgegangen, daß es sich bei dem Schadenersatzbetrag um eine Geldschuld im zivilrechtlichen Sinne handelt, die vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Streitfalls an zu verzinsen ist. Dabei ist vom Kreisgericht nicht beachtet worden, daß die Bestimmungen des BGB über Prozeß- und Verzugszinsen für Arbeitsrechtsverhältnisse seit dem Inkrafttreten des GBA nicht mehr anzuwenden sind (§ 1 Abs. 2 Buchst. d des Einführungsgesetzes zum GBA vom 12. April 1961 - GBI. I S. 49 -).

Nach der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 10. Januar 1963 - Za 31/62 - (OGA Bd. 4 S. 67 ff.) können Zinsen auf arbeitsrechtlichem Gebiet seit dem 1. Juli 1961 nur dann geltend gemacht werden, wenn sie direkter Schaden i. S. des § 113 GBA oder gesamter Schaden i. S. des § 114 Abs. 1 GBA sind.

Der Betrieb, der beim gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht von einem Werkträgern nach §§112 ff. GBA Zinsen verlangt, hat deshalb den Nachweis zu führen, daß ihm durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln des Werkträgern tatsächlich Zinsen entgangen bzw. Zinsverpflichtungen entstanden sind, mithin ein Schaden zugefügt wurde. Diesen Nachweis vom Betrieb zu fordern, gehört gemäß § 25 Abs. 2 KKO zu den Aufgaben der Konfliktkommission und gemäß § 30 Abs. 2 AGO zu den Aufgaben der staatlichen Gerichte.

Das Kreisgericht hat es im vorliegenden Streitfall unterlassen, den Kläger aufzufordern, den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Auch der Akteninhalt läßt nicht erkennen, daß dem Kläger Zinsen tatsächlich als Schaden gemäß §113 GBA entstanden sind.

Wegen Verletzung der §§ 30 AGO und 112 ff. GBA war daher das Urteil des Kreisgerichts bezüglich der Entscheidung über die Zinsforderung des Klägers aufzuheben. Gemäß § 50 Abs. 2 AGO war der Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen. Das Kreisgericht wird Be-